



Elektronisches Amtsblatt 43/2023

vom 25.10.2023

20. Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 06.11.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Betreuung eines Wohnprojektes für Asylbewerber und Geduldete im Sozialraum
Kamenz
Drucksache DS 3/0147/23 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Betreuung eines Wohnprojektes für Asylbewerber und Geduldete im Sozialraum
Bautzen
Drucksache DS 3/0144/23 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Sonstiges
Information
6. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Puschwitz

Betroffene Flurstücke:

- **Gemarkung Jeßnitz/Puschwitz (1594):** 20, 23, 28, 30/3, 30/7, 30/9, 30/c, 30/11, 30/13, 33, 34/2, 34/4, 39/1, 40/1, 41/1, 42/2, 44/1, 44/3, 45/b, 47/1, 50, 51, 52/1, 62/a, 97/2, 243, 340/7, 353/1, 353/h, 353/k, 353/r, 356/1, 356/b, 356/c, 356/e, 356/f, 359, 360, 363, 364, 366/3, 368, 383, 384/1, 385/a, 386, 387/a, 387, 391, 401, 437/1, 438/5, 460/2, 495/3, 495/4, 496/a, 497, 498, 499/a, 499, 603, 706, 707, 708/a, 708, 709, 711/1, 712/3, 729, 730, 733/1, 736, 737, 739, 758/3, 769
- **Gemarkung Wetro (1596):** 1/a, 3/a, 3/c, 4, 5/a, 6, 7/a, 8, 9/1, 10, 11/2, 14/1, 15, 16/1, 16/2, 19/a, 21, 22/2, 24, 27, 28/1, 29, 31/1, 32/1, 35/3, 122/1, 192/14, 192/17, 192/19, 192/20, 192/21, 192/22, 192/23, 192/24, 193/16, 223/4, 246/18, 247/9, 248/7, 248/10, 250/4, 255, 258, 290/1, 292/1
- **Gemarkung Lauske/P (1595):** 11, 14, 15/2, 17, 18/2, 18/3, 18/4, 20/2, 21, 25/2, 26, 28/1, 28/2, 32/1, 32/2, 32/c, 33, 35, 36, 37/1, 37/2, 136/1, 232, 241, 242, 243/1, 244, 245, 246/a, 247/1, 247/2, 249, 250, 252, 253, 266, 284, 352/3, 352/5, 368, 391/7, 391/9, 391/a, 391/10, 391/11, 391/12, 396, 431/2, 444, 445, 455/1, 455/2
- **Gemarkung Puschwitz (1592):** 1/2, 1/28, 3/1, 5/2, 8, 9/1, 9/2, 9/a, 11/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16, 17/2, 18, 19/2, 20, 21/11, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 32/1, 35/2, 37/1, 39/b, 42, 50/7, 53/2, 57/5, 57/9, 57/10, 67/3, 93/7, 93/8, 101, 102, 105/2, 114/5, 118/3, 129/a, 148/3, 148/6, 158, 182/1, 185/10, 202, 203, 205/1, 205/2, 207, 210/2, 216, 217, 218/3, 219, 220, 221, 237, 238, 239/5, 239/a, 257/2, 268/2, 278/1, 278/2, 278/3, 280, 283, 284/1
- **Gemarkung Guhra (1593):** 1/4, 1/7, 4, 5, 7, 8/1, 9/2, 12/1, 13, 14, 16/2, 19, 20, 21, 22, 25/6, 25/11, 31/2, 32/1, 33/2, 34/8, 40, 47, 48/2, 56/1, 59/4, 59/6, 63/b, 163, 164/1, 164/3, 164/8, 164/c, 169/2, 180, 261, 337/2, 339/6

Art der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die

Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.¹

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 26.10.2023 bis zum 27.11.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Sie können in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters Einsicht nehmen. Dies ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 16.10.2023

Tino Anders
Sachgebietsleiter

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Driewitz Flur 1, auf den Flurstücken 128/9 und
147/7, 79/1, 140/2 und 141, 128/7, 84/2 mit einer Aufforstungsfläche von 5,0438 ha zur
Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prü-
fen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG
unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das
o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu
erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit
Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Ge-
samteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ
beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes
- Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die
Aufforstung mit standortheimischen Bäumen bindet an die bereits bestehende Waldfläche an
und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes
darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird
darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig
anfechtbar ist.

Bautzen, den 12.10.2023

Dr. Reinisch
Geschäftsbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Litschen Flur 1, auf den Flurstücken 225, 284/1,
268, 242, 236 und 234 mit einer Aufforstungsfläche von 4,3259 ha zur Genehmigung vorgelegt
worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen,
ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen
werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das
o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu
erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit
Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Ge-
samteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ
beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes
- Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die
Aufforstung mit standortheimischen Bäumen bindet an die bereits bestehende Waldfläche an
und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes
darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird
darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig
anfechtbar ist.

Bautzen, den 12.10.2023

Dr. Reinisch
Geschäftsbereichsleiterin